

Zulassungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Berlin Weißensee

Auf Grund des § 71 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7 Ziffer 5 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 08. Juni 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 190) und der Kunsthochschulzugangsverordnung vom 14. September 2011 hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 06. November 2013 folgende Fassung der Zulassungsordnung erlassen, durch die Hochschulleitung bestätigt am 07. November 2013. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Zulassungsordnung am 21. November 2013 gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 BerlHG bestätigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerberinnen und -bewerber
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Anmeldung zur Teilnahme an der Vorauswahl und an der künstlerischen Zugangsprüfung
- § 5 Vorauswahl
- § 6 Zugangsprüfung
- § 7 Zulassungsantrag
- § 8 Zulassungskommission
- § 9 Protokoll
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerberinnen und -bewerber anderer Hochschulen und für Wechslerinnen und Wechsler des Studiengangs innerhalb der Kunsthochschule Berlin Weißensee
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Zulassungsordnung regelt den Zugang zu den Bachelor-Studiengängen Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

(2) Die Zulassungsordnung regelt den Zugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern, Hochschulwechslerinnen und -wechslern sowie von Wechslerinnen und Wechslern des Studiengangs innerhalb der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

(3) Auf der Grundlage dieser Ordnung können für einzelne Studiengänge weitere Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerberinnen und -bewerber

(1) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. eine Hochschulzugangsberechtigung und eine künstlerische Begabung gemäß § 1 Abs. 1 KunstHZVO
2. eine berufliche Vorbildung bzw. ein Vorpraktikum von mindestens 6 - 8 Wochen,

(2) in Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber für die Bachelor-Studiengänge gemäß § 1 Abs. 3 KunstHZVO auch ohne Hochschulzugangsberechtigung bei Nachweis einer besonderen künstlerischen Begabung zugelassen werden,

(3) bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber für die Bachelor-Studiengänge haben sich einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über die erforderliche künstlerische oder besondere künstlerische Begabung verfügt.

(2) Das Zulassungsverfahren hinsichtlich Vorauswahl und Zugangsprüfung findet in der Regel am Ende des Wintersemesters für das nächste Wintersemester statt.

(3) Das Zulassungsverfahren besteht aus:

- Vorauswahl,
- Zugangsprüfung.

§ 4 Anmeldung zur Teilnahme an der Vorauswahl und an der künstlerischen Zugangsprüfung

Die Anmeldung zur Teilnahme an Vorauswahl und Zugangsprüfung ist nur innerhalb der dafür festgelegten Frist möglich.

§ 5 Vorauswahl

(1) Für die Vorauswahl muss die Bewerberin bzw. der Bewerber 15 - 20 eigene künstlerische Arbeiten vorlegen und ggf. die Arbeitsergebnisse einer von der Zulassungskommission gestellten Hausaufgabe.

(2) Eine Hausaufgabe kann nach erfolgter Anmeldung zum Zulassungsverfahren 4 Wochen vor Beginn der Vorauswahl ausgegeben werden.

(3) Das Ergebnis der Vorauswahl ist entscheidend für die Teilnahme an der Zugangsprüfung. Zur Zugangsprüfung werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, deren Arbeitsproben die für den Studiengang erforderliche künstlerische bzw. besondere künstlerische Begabung erkennen lassen.

(3) Die Vorauswahl wird von der Zulassungskommission vorgenommen.

(4) Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber mündlich, bei Ablehnung schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 6 Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus:

1. einer zwei- bis dreitägigen künstlerischen Prüfung,
2. einem fachlichen Gespräch, das sich in der Regel auf die während der Prüfung gezeigten Leistungen und die beabsichtigte künstlerische und berufliche Entwicklung bezieht.

(2) Maßgeblich für die Feststellung der künstlerischen Befähigung ist der künstlerische Gesamteindruck der eingereichten und der in der Zugangsprüfung angefertigten Arbeiten. Gesichtspunkte der Beurteilung sind u.a. das zum Ausdruck kommende künstlerisch/gestalterische Verständnis für fachbezogene Problemstellungen, Vorstellungsvermögen, die Fähigkeiten der Realisation, die Intensität der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Themen in mündlicher und schriftlicher Form sowie Selbstständigkeit, geistiges Reflexionsvermögen in Bezug auf den gewählten Studiengang und Originalität bei der Lösung der gestellten Aufgaben.

(3) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung wird durch Leistungen erbracht, die die in Absatz 2 beschriebenen Kriterien beinhalten und darüber hinausgehen und die die Bewerberin bzw. den Bewerber für den gewählten Studiengang besonders geeignet erscheinen lassen.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Prüfung werden schriftlich über das Ergebnis informiert. Die Bewertung lautet:

- geeignet
- nicht geeignet

(5) Die Entscheidung über das Ergebnis der Zugangsprüfung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(6) Die während der Zugangsprüfung angefertigten archivierbaren Arbeiten sind zwei Jahre lang in der Kunsthochschule aufzubewahren.

(7) Prüfungsarbeiten werden den Bewerberinnen und Bewerbern nicht ausgehändigt.

(8) Hat sich die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Zugangsprüfung an der Hochschule immatrikulieren lassen, kann der Nachweis der Begabung erneut gefordert werden.

§ 7 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Der Zulassungsantrag muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfristen im Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein. Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Zulassungen erfolgen nur zum Wintersemester.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung, gegebenenfalls Nachweise bisheriger Studienzeiten,
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsgang,
3. Nachweis über einen Praktikumsplatz für das Vorpraktikum oder über eine praktische Ausbildung. Der Nachweis über die Praktikantentätigkeit von mindestens 6 Wochen ist vor Aufnahme des Studiums vorzulegen.
4. Zeugnisse bzw. beglaubigte Abschriften.
5. bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

§ 8 Zulassungskommission

(1) Vorauswahl, Zugangsprüfung und die Entscheidung über den Zulassungsantrag obliegen der für das Fachgebiet zuständigen Zulassungskommission.

(2) Die Zulassungskommissionen werden für jeden Bachelor-Studiengang auf Vorschlag des zentralen Prüfungsausschusses vom Akademischen Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee eingesetzt.

(3) Jede Zulassungskommission besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren müssen dabei die Mehrheit der Stimmen haben. Ihr gehören an:

- zwei hauptberufliche Professorinnen bzw. Professoren
- eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter mit selbstständiger Lehrtätigkeit, steht keine entsprechende akademische Mitarbeiterin bzw. ein entsprechender akademischer Mitarbeiter mit selbstständiger Lehrtätigkeit zur Verfügung, gehört der Kommission eine weitere hauptberufliche Professorin bzw. ein weiterer hauptberuflicher Professor an.

An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende aus dem Master-Studium des jeweiligen Fachgebietes mit Rederecht teil. Sie werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt

(4) Als Mitglieder werden hauptberufliche Professorinnen bzw. Professoren und akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Prüfungsberechtigung des Studiengangs und des Fachgebiets künstlerische Grundlagen sowie des Fachgebiets Theorie und Geschichte vom Akademischen Senat bestellt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Studierenden 1 Jahr.

(6) Die Zulassungskommissionen wählen jeweils ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus dem Kreis der ihnen zugehörigen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren. Die Kommissionen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Die Entscheidungen der Zulassungskommission über das Ergebnis der Vorauswahl und der Zugangsprüfung sowie über die Zulassung zum Studium bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie sind nicht öffentlich.

(8) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Protokoll

(1) Über jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber, die bzw. der an der Vorauswahl und an der Zugangsprüfung teilnimmt, wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist.

(2) Die Namen aller an der Zulassungsentscheidung beteiligten Personen sind protokollarisch zu erfassen.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerberinnen und -bewerber anderer Hochschulen und für Wechslerinnen und Wechsler des Studiengangs innerhalb der Kunsthochschule Berlin Weißensee

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die bereits an anderen künstlerischen und wissenschaftlichen Hochschulen in gleichartigen Studiengängen bzw. an einer künstlerischen Fachhochschule in gleichartigen Studiengängen mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben, können unter Berücksichtigung ihrer bisher erbrachten Studienleistungen zum Studium zugelassen werden, vorausgesetzt, sie erfüllen die Anforderungen nach § 2 dieser Ordnung. Diese Regelung gilt sinngemäß für Studienbewerberinnen- und -bewerber anderer Studiengänge der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet in einem eigenen Verfahren über die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

Grundlagen der Entscheidung sind:

1. die vorangegangenen Studienleistungen,
2. die eingereichten künstlerischen Arbeiten,
3. ein fachliches Gespräch.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung zum Studium.

(4) Über Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Einstufungen entscheidet der bzw. die Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten gemäß § 40 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

(5) Die Zulassung erfolgt zum nachfolgenden Studiensemester.
Im übrigen gelten die § 1 - § 9 dieser Ordnung entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Zulassungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee in Kraft.

Damit wird die Zulassungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation vom 17. Januar 2007 ersetzt.